

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung betreffend die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals I zur Schaffung von 16.002.103 neuen Aktien der NORDEX SE gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts

Der Vorstand der NORDEX SE mit Sitz in Rostock (die „**Gesellschaft**“) erstattet der auf den 27. März 2023 einberufenen Hauptversammlung der Gesellschaft den folgenden schriftlichen Bericht betreffend die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals I zur Schaffung von 16.002.103 neuen Aktien der NORDEX SE gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts:

I.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 31. Mai 2022 wurde der Vorstand der Gesellschaft gemäß § 4 Absatz 2 der Satzung in der insoweit bis zum 28. Juni 2022 geltenden Fassung ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30. Mai 2025 einmalig oder mehrmalig insgesamt um bis zu EUR 16.002.103,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlage durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen (das „**Genehmigte Kapital I**“). Die Ermächtigung wurde am 3. Juni 2022 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen.

Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Der Vorstand wurde allerdings unter anderem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre einmalig oder mehrmalig auszuschließen, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende, anteilige Betrag des Grundkapitals 10% des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung und des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenkurs der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festsetzung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet (Art. 5 SE-VO i.V.m. § 203 Abs. 1 und 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG). Der Vorstand wurde ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital I festzulegen, einschließlich des Weiteren Inhalts der jeweiligen Aktienrechte.

II.

Der Vorstand hat am 26. Juni 2022 auf Basis seiner durch § 4 Absatz 2 der Satzung der Gesellschaft eingeräumten Ermächtigung beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 160.021.035,00 um EUR 16.002.103,00 auf EUR 176.023.138,00 durch Ausgabe von 16.002.103 neuen, auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien (Stammaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie (die „**Neuen Aktien**“) gegen Bareinlage zu erhöhen.

Dies entspricht einer Erhöhung des im Zeitpunkt der Eintragung (Wirksamwerden) der Ermächtigung und zugleich im Zeitpunkt der Ausübung des Genehmigten Kapitals I bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft von 10%.

Das Bezugsrecht der Aktionäre wurde aufgrund der Ermächtigung in § 4 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft gemäß Art. 5 SE-VO i.V.m. § 203 Abs. 1 und 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, d.h. im Wege des sog. vereinfachten Bezugsrechtsausschlusses, ausgeschlossen. Zur Zeichnung und Übernahme der Neuen Aktien wurde ausschließlich die Acciona S.A., eine nach spanischem Recht errichtete Aktiengesellschaft mit Sitz in der Avenida de Europa, Nr. 18, 28108 Madrid, Spanien, eingetragen im Handelsregister Madrid (*Registro Mercantil*) mit der Steueridentifikationsnummer A-08001851 („**Acciona**“) zugelassen.

Die Neuen Aktien wurden zu einem Ausgabebetrag von EUR 8,70 pro Stückaktie ausgegeben. Die Ausgabe der Neuen Aktien führte zu einem Bruttoemissionserlös der Gesellschaft von insgesamt EUR 139.218.296,00. Die Neuen Aktien sind ab dem 1. Januar 2022 gewinnberechtigt. Die Neuen Aktien tragen dieselben Rechte wie die bestehenden Aktien der Gesellschaft.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat diesem Beschluss des Vorstands betreffend die Kapitalerhöhung durch Ausnutzung des Genehmigten Kapitals I gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts mit Beschluss vom 26. Juni 2022 zugestimmt.

Die Durchführung der Kapitalerhöhung nebst korrespondierender Satzungsänderung wurde am 28. Juni 2022 in das für die Gesellschaft zuständige Handelsregister des Amtsgerichts Rostock zu HRB 11500 eingetragen. Das Grundkapital der Gesellschaft hat sich mit Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister um EUR 16.002.103,00 auf EUR 176.023.138,00 erhöht. Das Genehmigte Kapital I gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung wurde damit vollständig ausgenutzt.

Die Neuen Aktien sind am 4. Juli 2022 zum Handel im regulierten Markt (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen worden.

III.

Bei der Festsetzung des Ausgabebetrags der Neuen Aktien wurden die Vorgaben des Art. 5 SE-VO i.V.m. § 203 Abs. 1 und 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG beachtet.

Danach darf im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen der auf die neu auszugebenden Aktien entfallende Betrag einen Umfang von 10% des bestehenden Grundkapitals nicht übersteigen. Die Kapitalgrenze wurde hier angesichts des konkreten Kapitalerhöhungsvolumens von genau 10% des zum Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals I bestehenden Grundkapitals eingehalten.

Zudem darf der Ausgabebetrag der neu geschaffenen Aktien den Börsenpreis der bestehenden Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreiten. Diese Voraussetzung wurde ebenfalls beachtet. Der vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegte Ausgabebetrag in Höhe von EUR 8,70 je Neue Aktie entsprach genau dem zum Zeitpunkt der Beschlussfassung letzten verfügbaren Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse. Ein Abschlag auf diesen Schlusskurs wurde nicht vorgenommen, sodass der Ausgabebetrag den Börsenpreis gar nicht (und schon gar nicht wesentlich) im Sinne des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschritt. Damit sind die gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben aus Art. 5 SE-VO i.V.m. § 203 Abs. 1 und 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG und § 4 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft vorliegend sogar mehr als erfüllt. Denn hiernach wäre auch ein Abschlag auf den Börsenpreis zulässig gewesen, was auch der üblichen Marktpraxis entsprochen hätte. Insoweit konnte mithin ein für die Gesellschaft besonders günstiger – nämlich ohne Abschlag auf den Börsenpreis festgelegter und damit höherer – Emissionspreis erzielt werden.

IV.

Mit dem Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre hat der Vorstand von der in § 4 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft sowie in Art. 5 SE-VO i.V.m. § 203 Abs. 1 und 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG vorgesehenen Möglichkeit des vereinfachten Bezugsrechtsausschlusses Gebrauch gemacht. Die gesetzlichen Voraussetzungen des vereinfachten Bezugsrechtsausschlusses und mithin für eine Privatplatzierung an Acciona waren auch gegeben; damit war der Bezugsrechtsausschluss sachlich gerechtfertigt und stellte keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung im Vergleich zu den vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionären dar.

Der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Rahmen der Kapitalerhöhung lag aus den folgenden Gründen im Unternehmensinteresse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, war erforderlich und angemessen und ist daher auch deswegen sachlich gerechtfertigt.

Seit einiger Zeit steigende Auftragseingänge sowie die jüngsten externen Ereignisse (z.B. der Ukrainekrieg mit den daraus resultierenden Auswirkungen auf die Lieferkette sowie die Kosteninflation) und die bevorstehende Fälligkeit des High Yield Bonds im Februar 2023 hatten kurzfristig einen erhöhten Finanzierungsbedarf der Gesellschaft hervorgerufen. Die Kapitalerhöhung diente als integraler Bestandteil einer Reihe von Finanzierungsmaßnahmen einschließlich der nachfolgenden Bezugsrechtsemission im Juli 2022 der Stärkung der Eigenkapitalbasis der Gesellschaft. Das erhaltene Eigenkapital ermöglichte unter anderem, das starke Auftragsmomentum der Gesellschaft bedienen zu können und war zudem Voraussetzung für den Erfolg der weiteren Finanzierungsmaßnahmen. Die infolge der Kapitalerhöhung aufgestockte Beteiligung von Acciona an der Gesellschaft sowie das erteilte Gesellschafterdarlehen von Acciona im Juni 2022 waren zudem ein deutliches Signal an die übrigen *Stakeholder*, dass die Großaktionärin Acciona in das Geschäftsmodell der Gesellschaft und in die Qualität ihrer Produkte Vertrauen hat.

Der Bezugsrechtsausschluss war insbesondere aus den folgenden Erwägungen auch geeignet und erforderlich.

Die bei Einräumung eines Bezugsrechts gesetzlich vorgeschriebene mindestens zweiwöchige Bezugsfrist (§ 186 Abs. 1 Satz 2 AktG) sowie eine im Fall eines öffentlichen Angebots erforderliche Erstellung eines Wertpapierprospekts hätten keine kurzfristige Reaktion auf den Kapitalbedarf der Gesellschaft zugelassen. Ferner hätte eine Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht voraussichtlich einen substantiellen Abschlag auf den damaligen Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft erforderlich gemacht und dadurch zu einem geringeren Bruttoemissionserlös bei zugleich höheren Emissionskosten geführt. Vor allem aber wäre eine Bezugsrechtsemission ohne vorherige Stärkung des Eigenkapitals durch eine bezugsrechtsfreie Kapitalerhöhung und Platzierung bei Acciona nach Rückmeldung der die Gesellschaft beratenden Banken nicht hinreichend transaktionssicher platzierbar gewesen. Das Gleiche gilt für eine etwaige bezugsrechtsfreie Kapitalerhöhung im Wege einer marktbasieren Privatplatzierung bei institutionellen Investoren im Wege eines sog. Accelerated Bookbuildings. Auch eine solche alternative Transaktionsstruktur war nach Rückmeldung der die Gesellschaft beratenden Banken nicht hinreichend transaktionssicher platzierbar. Zudem hätte eine marktbasieren Privatplatzierung nach Rückmeldung der die Gesellschaft beratenden Banken einen incentivierenden Abschlag von 4 - 5% auf den Börsenpreis erfordert.

Demgegenüber konnte die Platzierung bei der Großaktionärin Acciona zum letztverfügbaren Schlusskurs ohne Abschlag auf den Börsenpreis durchgeführt werden, wodurch der Gesellschaft ein hoher Emissionserlös bei zudem hoher Platzierungs- und Transaktionssicherheit gesichert wurde. Der Vorstand sah daher die Privatplatzierung bei Acciona und die damit einhergehende Stärkung der Eigenkapitalquote der Gesellschaft als notwendigen Zwischenschritt an für die sodann im Juli 2022 erfolgreich durchgeführte Bezugsrechtsemission. Die Kombination aus den Finanzmaßnahmen sollte die kurzfristig erforderliche Liquidität für die Gesellschaft sichern.

Schließlich war der Ausschluss des Bezugsrechts auch angemessen. Für bestehende Aktionäre bestand vor dem Hintergrund eines liquiden Börsenhandels mit Aktien der Gesellschaft die Möglichkeit, ihre relative Beteiligung an der Gesellschaft über einen Zukauf von Aktien über die Börse aufrechtzuerhalten. Durch den konkreten Ausgabebetrag der neuen Aktien (der dem letzten verfügbaren Schlusskurs der bestehenden Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse zur Zeit der Beschlussfassung entsprach) wurde ferner sichergestellt, dass mit der Kapitalerhöhung keine wesentliche wirtschaftliche Verwässerung des Anteilsbesitzes der nicht zur Zeichnung der neuen Aktien zugelassenen Aktionäre verbunden war.

Hamburg, 16. Februar 2023

Nordex SE
Der Vorstand

gez. José Luis Blanco Diéguez

José Luis Blanco Diéguez
Vorstandsvorsitzender

gez. Patxi Landa

Patxi Landa
Vorstandsmitglied

gez. Dr. Ilya Hartmann

Dr. Ilya Hartmann
Vorstandsmitglied